

Elektronischer Rechtsverkehr

Aktueller Sachstand und offene Fragen

Bernhard Floter
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Elektronischer Rechtsverkehr - Aktueller Sachstand und offene Fragen



- 1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr
- 2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige
- 3) Versand von Sachverständigenleistungen
- 4) Benennung von Sachverständigen
- 5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht
- 6) Zusammenfassung und Fazit



1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr

Aktueller Stand elektronische Kommunikation

- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (vom 5. Oktober 2021), BGBl. 2021, Teil I Nr. 71 S. 4607, Inkrafttreten zum 1.1.2022



1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr

Aktueller Zeitplan ERV



Seit 1. Januar 2018

ERV kraft Gesetzes eröffnet – Empfangsbereitschaft

Seit 1. Januar 2022

Verpflichtung zur elektronischen Einreichung für alle Anwälte, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Neuer sicherer elektronischer Übermittlungsweg (eBO)

Ab 1. Januar 2026

Elektronische Aktenführung bei allen Gerichten verbindlich

Seit 1. Januar 2020

Flächendeckender ERV – Erreichbarkeit

Ab 1. Januar 2024

Sicherer passiver elektronischer Übermittlungsweg von sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess Beteiligten mit erhöhter Zuverlässigkeit (Sachverständige?)



1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr

§ 130 a ZPO Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbereitende Schriftsätze und... **Gutachten.. können als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.**

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen ...oder... auf einem **sicheren Übermittlungsweg** eingereicht sein.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. De-Mail
2. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)... oder ein anderes auf gesetzlicher Grundlage errichtetes Postfach....
3. besonderes elektronisches Behördenpostfach (BePo)
4. **Elektronisches Postfach (für natürliche und juristische Personen) nach Identifizierung (eBO)**
5. **Elektronischer Post- und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2, Abs. 5 OZG nach Identifizierung**

1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr

§ 173 ZPO Zustellung elektronischer Dokumente (neu in der Fassung ab 1. Januar 2024, aktuell Sollvorschrift u. a. für „Sonstige“)



(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann,

Sachverständige?

1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr



Sachverständigenordnung

§ 11 Form der Gutachtenerstattung (MSVO ZDH, 2021)

(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten. Die Vorschriften über das elektronische Gerichtsverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter SV“

(2)...Im Fall der elektronischen Übermittlung der elektronischen Übermittlung gilt § 130a ZPO.

1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr



Sachverständigenordnung

§ 12 Form der Gutachtenerstattung (MSVO DIHK, 2015, Stand 2022)

(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter SV“

(2)...Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.

1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr

Wer ist zur Nutzung verpflichtet?



- **Obligatorischer elektronischer Rechtsverkehr mit Rechtsanwälten und Behörden**
- **Bisher Sachverständige nicht konkret erfasst**
- **Sachverständige sind nicht an das beA angeschlossen; es gibt keine konkreten Pläne für ein besonderes Sachverständigenpostfach (beS)**
- **Neuer sicherer Übermittlungsweg gesetzlich vorhanden (eBO, Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach), erste entgeltliche Anbieter am Markt**
- **Passive Empfangspflicht für Sachverständige offen (siehe § 173 ZPO)**
- **OLG Präsidenten wünschen für 2026 verpflichtende Einbeziehung der Sachverständigen (Senden und Empfangen)**

Elektronischer Rechtsverkehr - Aktueller Sachstand und offene Fragen



- 1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr
- 2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige
- 3) Versand von Sachverständigenleistungen
- 4) Benennung von Sachverständigen
- 5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht
- 6) Zusammenfassung und Fazit



2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige

Einzelne Projekte

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

- Empfang, Versand und Speicherung elektronischer Dokumente
- Gesetzliche Grundlagen: §§ 130a, 298 ZPO, § 14 FamFG, § 32a StPO
- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), § 31a BRAO

Elektronische Aktenführung (eAkte)

- Verfahrensbezogene und strukturierte Abspeicherung elektronischer Dokumente
- Bereitstellung von Durchdringungstools
- Verknüpfung mit Fachverfahren und Texterstellungswerkzeugen
- Gesetzliche Grundlagen: § 298a ZPO, § 14 FamFG, § 32 StPO

2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige

Einzelne Projekte

Akteneinsichtsportal

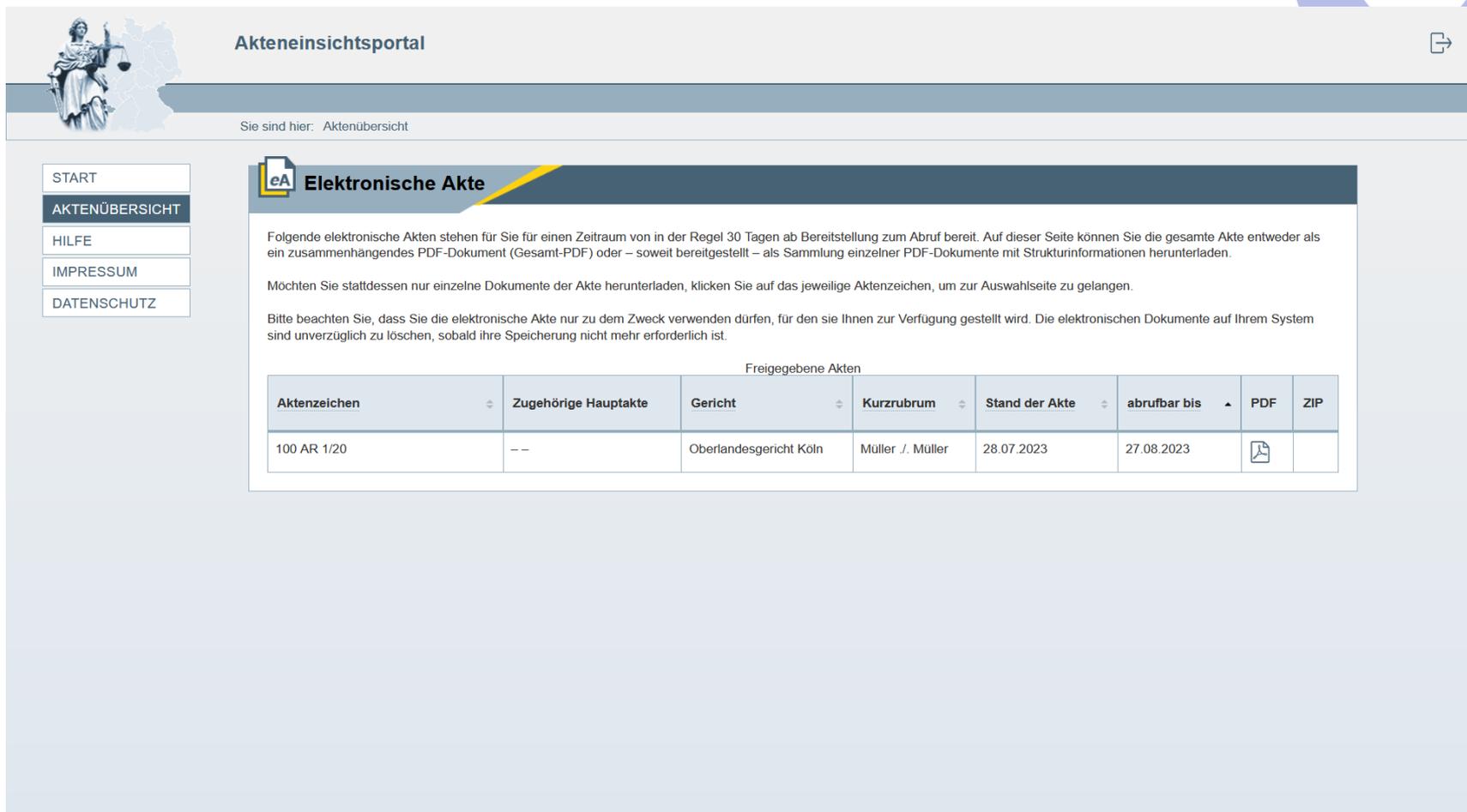
<https://www.akteneinsichtsportal.de/>

- Einheitlicher Zugang zu Gerichtsakten aller Länder und des Bundes
- Nutzung des Portals ist grundsätzlich möglich (insb. Rechtsanwälte, Notare, Behörden, Sachverständige, Bürger)
- Nutzung des Akteneinsichtsportals nach Ausbaustand der eAkte und des Portals in den Ländern



2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige

Einzelne Projekte: Akteneinsichtsportal



Akteneinsichtsportal

Sie sind hier: Aktenübersicht

Elektronische Akte

Folgende elektronische Akten stehen für Sie für einen Zeitraum von in der Regel 30 Tagen ab Bereitstellung zum Abruf bereit. Auf dieser Seite können Sie die gesamte Akte entweder als ein zusammenhängendes PDF-Dokument (Gesamt-PDF) oder – soweit bereitgestellt – als Sammlung einzelner PDF-Dokumente mit Strukturinformationen herunterladen.

Möchten Sie stattdessen nur einzelne Dokumente der Akte herunterladen, klicken Sie auf das jeweilige Aktenzeichen, um zur Auswahlseite zu gelangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die elektronische Akte nur zu dem Zweck verwenden dürfen, für den sie Ihnen zur Verfügung gestellt wird. Die elektronischen Dokumente auf Ihrem System sind unverzüglich zu löschen, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Freigegebene Akten

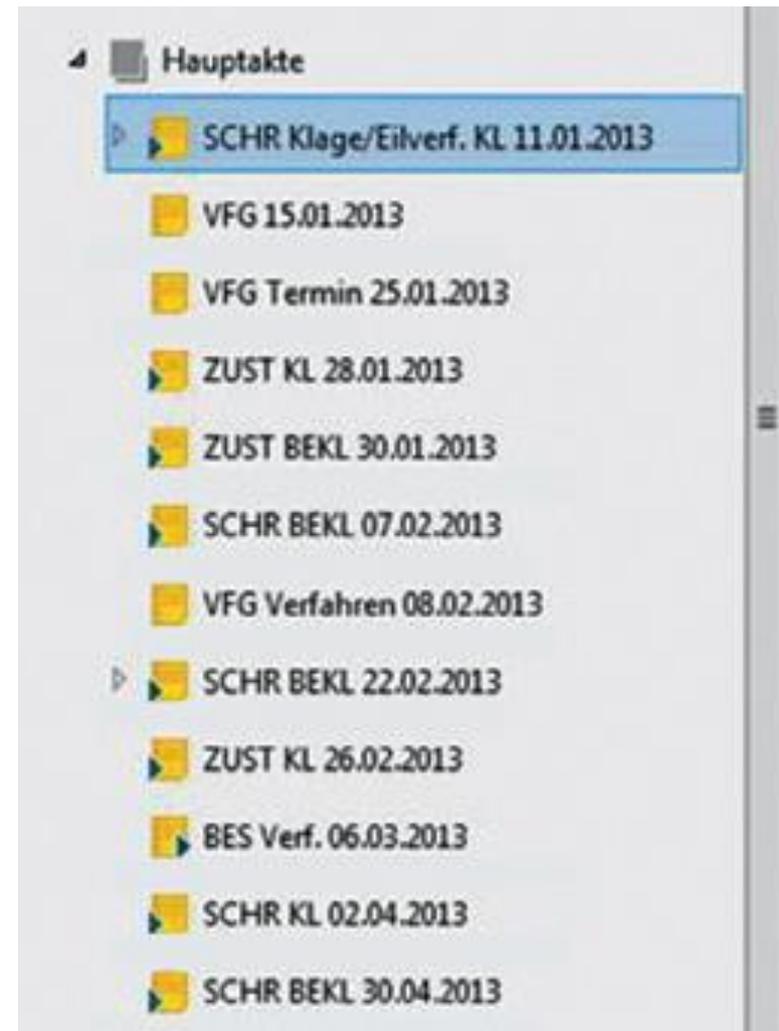
Aktenzeichen	Zugehörige Hauptakte	Gericht	Kurzrubrum	Stand der Akte	abrufbar bis	PDF	ZIP
100 AR 1/20	--	Oberlandesgericht Köln	Müller ./ Müller	28.07.2023	27.08.2023		

2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige

Einzelne Projekte

Akteneinsichtsportal Zugang

- Einmalige SAFE-ID (ein Monat Gültigkeit)
- SAFE-ID, Passwort aktuell per Post
- Benachrichtigung über Veränderungen der Akte
- Gfs. neue SAFE-ID



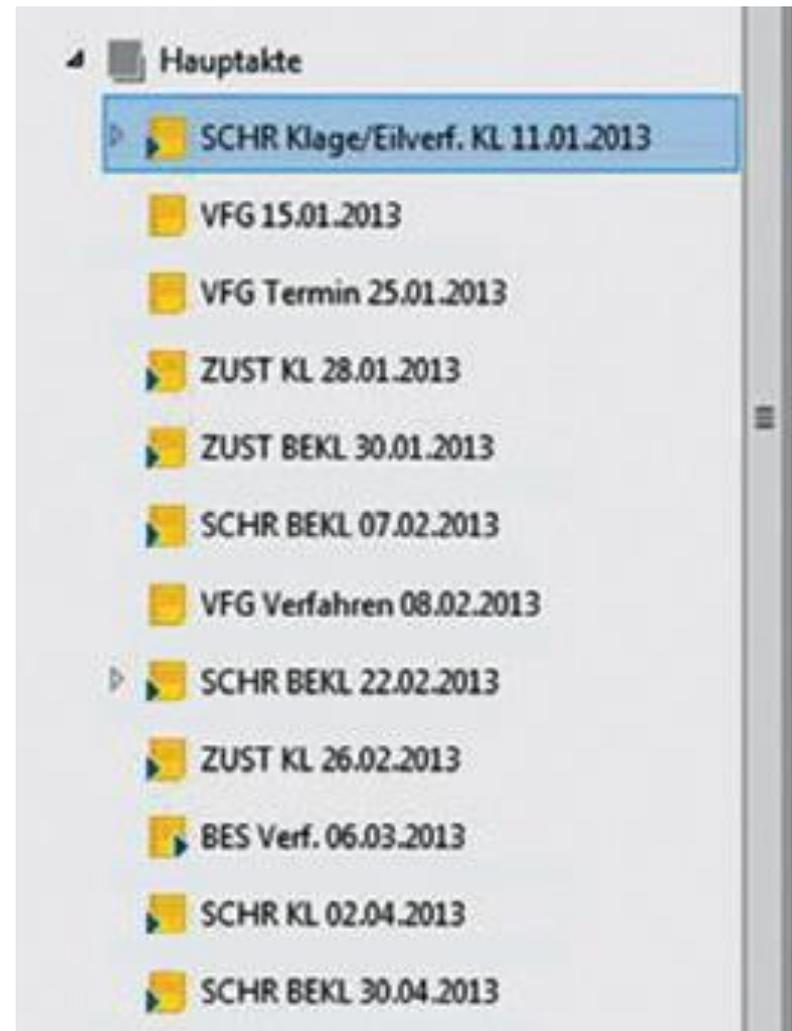
2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige

Einzelne Projekte

Akteneinsichtsportal Dateiformate

Je nach Bundesland und Gericht

- PDF mit paginierter Gesamtake
- ZIP-Datei Gesamtake oder Einzeldateien
- Teilweise mit Strukturbaum, oder mit anklickbarem Inhaltsverzeichnis teilweise unstrukturiert
- Hilfsmittel XJustiz-Viewer OpenXJV
<https://openxjv.de/>
<https://www.anwaltssoftware-freeware.de/openxjv-open-xjustiz-viewer/>



Elektronischer Rechtsverkehr - Aktueller Sachstand und offene Fragen



- 1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr
- 2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige
- 3) Versand von Sachverständigenleistungen
- 4) Benennung von Sachverständigen
- 5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht
- 6) Zusammenfassung und Fazit



3) Versand von Sachverständigenleistungen

Sichere Übermittlungswege: Die „besonderen“ Postfächer

* Zustellung per Gesetz gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB)

** Zustimmung zur Zustellung für das jeweilige Verfahren. Dann gilt Zustellfiktion am dritten Tag nach Eingang.

„Behörden“ sind u.a. auch AöR, KÖR (z.B. die meisten Sparkassen etc.)

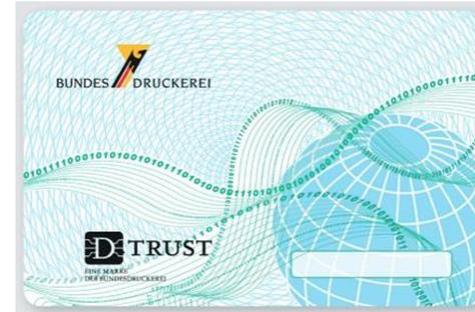


 Können **auch untereinander** kommunizieren
 Können standardmäßig **nicht untereinander** kommunizieren

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Bisherige Grundausstattung

- „Mail“-Programm (Governikus Communicator Justiz Edition)
- Kartenlesegerät, Signatursoftware
- Signaturkarte mit Qualifizierter Elektronischer Signatur (QES)
- Alternativ De-Mail



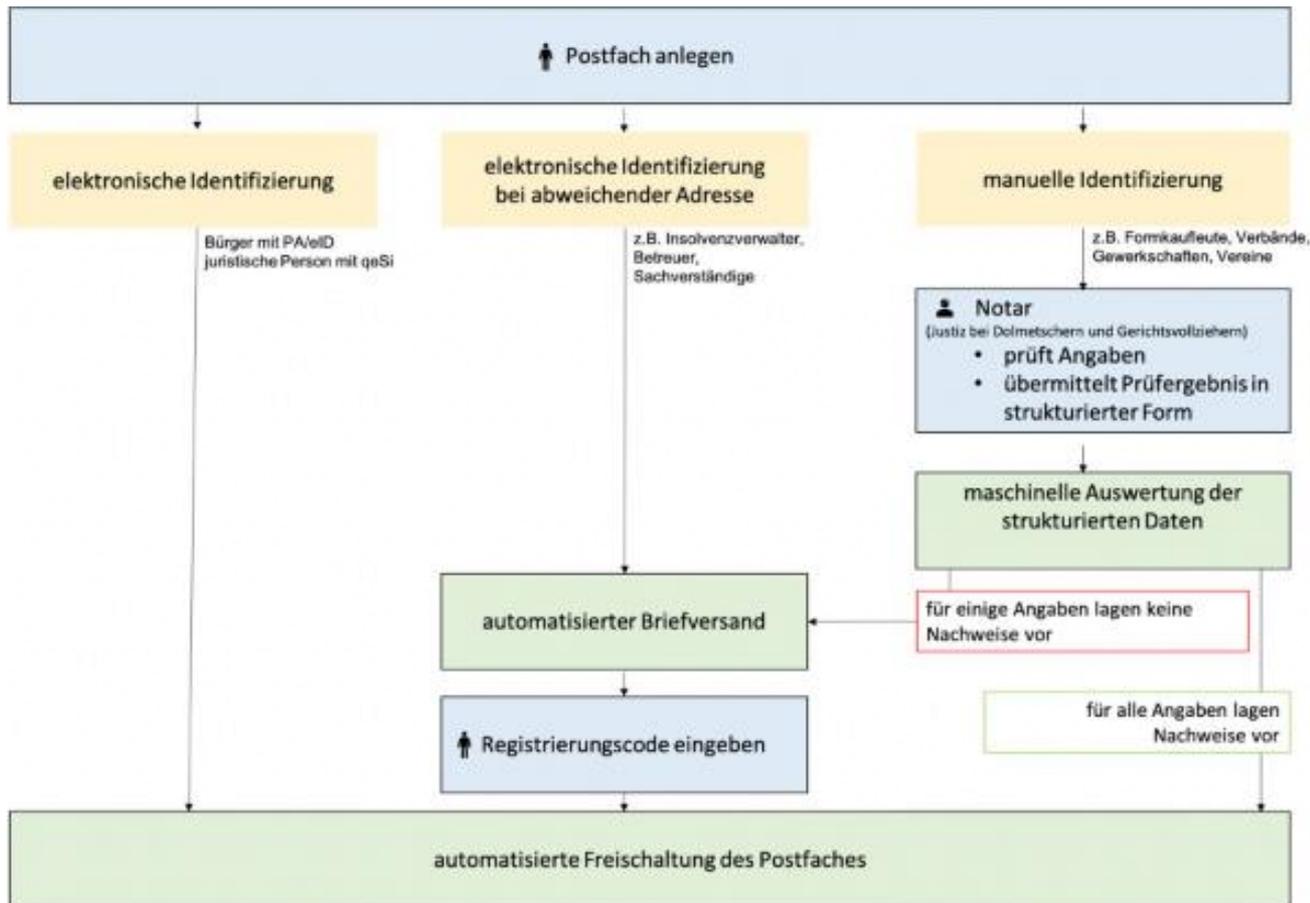
3) Versand von Sachverständigenleistungen

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

- https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php
- SAFE-Public Verzeichnisdienst
- Kommunikation mit Gerichten und Anwälten (Sachverständige auffind- und adressierbar)
- Technisch keine Signaturkarte erforderlich
- Postfach gfs. elektronisch anmeldbar (Authentifizierung mit elektronischem Personalausweis nPA)

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)



3) Versand von Sachverständigenleistungen

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Sende- und Empfangskomponenten



- **COM Vibilia eBO Edition (erhältlich seit 1.6.2022)**
- **Nachfolger des „Communicator Justiz Edition“**
- **Desktop Client**
- **Kosten € 69,- zzgl. Ust. pro Lizenz und Monat**
- **Komponente zum Anmelden eines Postfaches enthalten**
- **<https://www.governikus.de/loesungen/produkte/com-vibilia-ebo-edition/>**

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Sende- und Empfangskomponenten



eBO.connect
Elektronischer Rechtsverkehr für Betreuung

- **Basis COM Vibilia eBO Edition (Governikus)**
- **Desktop Client**
- **Kosten € 29,- zzgl. Ust. pro Lizenz und Monat**
- **Support beim Einrichten und Anmelden eines Postfaches enthalten**
- **Mindestlaufzeit 12 Monate**
- **<https://ebo.betreuung.de/>**

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Sende- und Empfangskomponenten (seit 08/2022, Procilon)



- Virtuelle Poststelle (ProGOV, Exchange Anbindung, für größere Unternehmen), Preise auf Anfrage
- proTECTr ERV eBO-AddIn Mailclient, ab € 18,95 zzgl. Ust. pro Lizenz und Monat, Komplettpaket zus. einmalig € 425,- zzgl. Ust. Für Einrichtung, Support und Updates
- Mindestlaufzeit 12 Monate
- https://www.procilon.de/kommunizieren/elektronischer-rechtsverkehr/ebo-elektronisches-buerger-und-organisationenpostfach?utm_source=CleverReach&utm_medium=email&utm_campaign=cr_ebonews0822&utm_content=Mailing_7991531#preise

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Sende- und Empfangskomponenten, EITCO (seit 12. April 2023)



- Webbasierte Lösung, damit auch mac OS nutzbar
- Kosten ab € 12,- inkl. Ust, pro Lizenz und Monat und Grundvolumen (10 Sendungen an Gericht/Monat, unbegrenzter Empfang, 2 GB Speicherplatz)
- zzgl. einmalige Einrichtungskosten in Höhe von 240 Euro (inklusive Anmeldung Postfach) inkl. MwSt. bei Vertragsabschluss
- Datenspeicherung Cloud, Möglichkeit zum Export
- <https://www.eitco.de/produkte/arveo-secom/>

3) Versand von Sachverständigenleistungen

DE-Mail

- **Sicherer Übermittlungsweg nach 130 a ZPO**
- **Grundleistungen teilweise entgeltfrei**
- **Empfangsbestätigung zusätzlich gegen Entgelt buchbar**
- **Identifizierung zwischen ca. € 5 und € 10**
- **Einrichtung online mit nPA (elektronischer Personalausweis)**
- **DE- Mail nicht im Safe Public Verzeichnis**
- **Maximale Sendung bis 10 MB**

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Nutzerkonto BundID (OZG Zugang)



- Entgeltfrei
- Anbindung an die EGVP Infrastruktur der Justiz geplant
- Sende- und Empfangsumfang bisher nicht bekannt
- Start geplant ab Mitte Oktober 2023, Mein Justizpostfach (MJP), Web-Frontend
- Einrichtung online mit nPA (elektronischer Personalausweis) oder ELSTER-Zertifikat
- Postfach wohl nicht für andere Sachverständige sichtbar
- <https://id.bund.de/de>
- BayernID:
<https://bayernid.freistaat.bayern/idp/profile/SAML2/POST/SSO?execution=e1s1>

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Löschen von vorhandenen Postfächern Notwendig bei Anbieterwechsel

<https://egvp.justiz.de/serviceformular/index.php>

Anrede	Name	Vorname	Organisation	Adresse	Rolle	Externe ID	SAFE-Id
Herr	Floter	Bernhard	IfS	Hohenstaufering 48-54, 50674, Köln	egvp_buerger		DE.Justiz.977d3062-cb87-4eab-ad88-3bdfc326721e.3f97
Herr	Floter	Bernhard	Institut für Sachverständigenwesen e. V.	Hohenstaufering 48-54, 50674, Köln	egvp_buerger		DE.Justiz.4a286db7-2b27-4b03-aed3-2157f9692181.9b45

egvp.de

Haupt | Sitzung | Anwesen | Datenschutz | Hilfe | Rück Feed | Newsletter

ELEKTRONISCHES GERICHTS- UND VERWALTUNGSPOSTFACH
Sie sind hier: EGVP » Sperrung ungenutzter oder verwaister Postfächer

EGVP

- » Allgemeine Informationen
- » Rechtliche Grundlagen
- » Bearbeitungsvoraussetzungen
- » Sperrung ungenutzter oder verwaister Postfächer
- » Informationen zu Drittanmeldungen
- » Für Behörden
- » Für Bürger und Organisationen
- » Datenschutz
- » Ansprechpartner

Sperrung ungenutzter oder verwaister Postfächer
Sobald ein Postfach angelegt wurde, ist es bis zu seiner Löschung weiterhin adressierbar, selbst wenn es nicht mehr genutzt wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen für Ihr Postfach durch einen PC Defekt das Zertifikat verloren ging.
Um die Möglichkeit vorzubehalten, das Nachrichten an ein verwaltetes Postfach gesendet werden können, bitten wir Sie, dieses Serviceformular die Sperrung voranzutreiben. Ihr Postfach wird deaktiviert. Sollte Irrtümlich oder missverständlich eine Postfachsperrung veranlasst worden sein, kann dies schnell rückgängig gemacht werden. Senden Sie in diesem Fall bitte eine E-Mail an egvp-serviceformular@afk.justiz.de. Ihr Anliegen wird sodann geprüft.

Hinweis:
Sollten Sie Ihr Postfach noch öffnen können, nehmen Sie die Löschung bitte selbst im EGVP vor und nutzen nicht das unten stehende Serviceformular.
Öffnen Sie hierfür das zu löschende Postfach. Rufen Sie dann nochmals eventuell im Postfach befindliche Nachrichten ab. Schreiben Sie dieses Postfach dann, nachdem Sie die Nachrichten soweit notwendig, öffnen Sie das aktiv genutzte Postfach. Sie können das überbliebene Postfach sodann über den Menüpunkt -> Postfach -> Postfach selbst entfernen.
Bitte beachten Sie, dass alle mit (*) gekennzeichneten Felder Pflichtfelder sind.

Daten Visitenkarte EGVP-Postfach

Nachname (*): Vorname:
 Straße: Hausnummer:
 Postleitzahl: Ort:
 Telefon:
 E-Mailadresse (*):

Daten EGVP-Postfach

Folgendes Postfach löschen
 Folgendes Postfach behalten und alle anderen Postfächer löschen
 Nutzer-ID (*):
 Visitenkarte: Durchsuchen Keine Daten ausgewählt.

Bitte beachten Sie, dass alle nicht abgeholten Nachrichten nach einem Jahr automatisch vom Internetauftritt gelöscht werden.

Senden Formular löschen

[Seite drucken](#) | [Seite ändern](#)

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Technische Anforderungen an Dokumente

Seit 1. Januar 2023, 200 MB (vorher 100 MB) und bis zu 1000 Anhänge (bisher 200)

Zulässige Dateiformate PDF und TIFF gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

- **PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA: Kein JavaScript einbinden, aber Formularfelder ohne JavaScript.**
- **Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen**
- **Tiff Version 6.0**

3) Versand von Sachverständigenleistungen

Technische Anforderungen an Dokumente

- **Druckbarkeit**
- **Maximale Länge von Dateinamen einschließlich der Dateierweiterungen: 90 Zeichen und Dateinamen bestehen ausschließlich aus:**
 - **Buchstaben des deutschen Alphabetes einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß,**
 - **Ziffern und**
 - **den Zeichen Unterstrich und Minus,**
 - **Punkten, wenn sie den Dateinamen von Dateierweiterungen trennen, und**
 - **einer logischen Nummerierung, wenn mehrere Dateien übermittelt werden.**

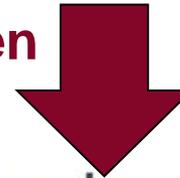
Elektronischer Rechtsverkehr - Aktueller Sachstand und offene Fragen



- 1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr
- 2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige
- 3) Versand von Sachverständigenleistungen
- 4) Benennung von Sachverständigen
- 5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht
- 6) Zusammenfassung und Fazit



4) Benennung von Sachverständigen

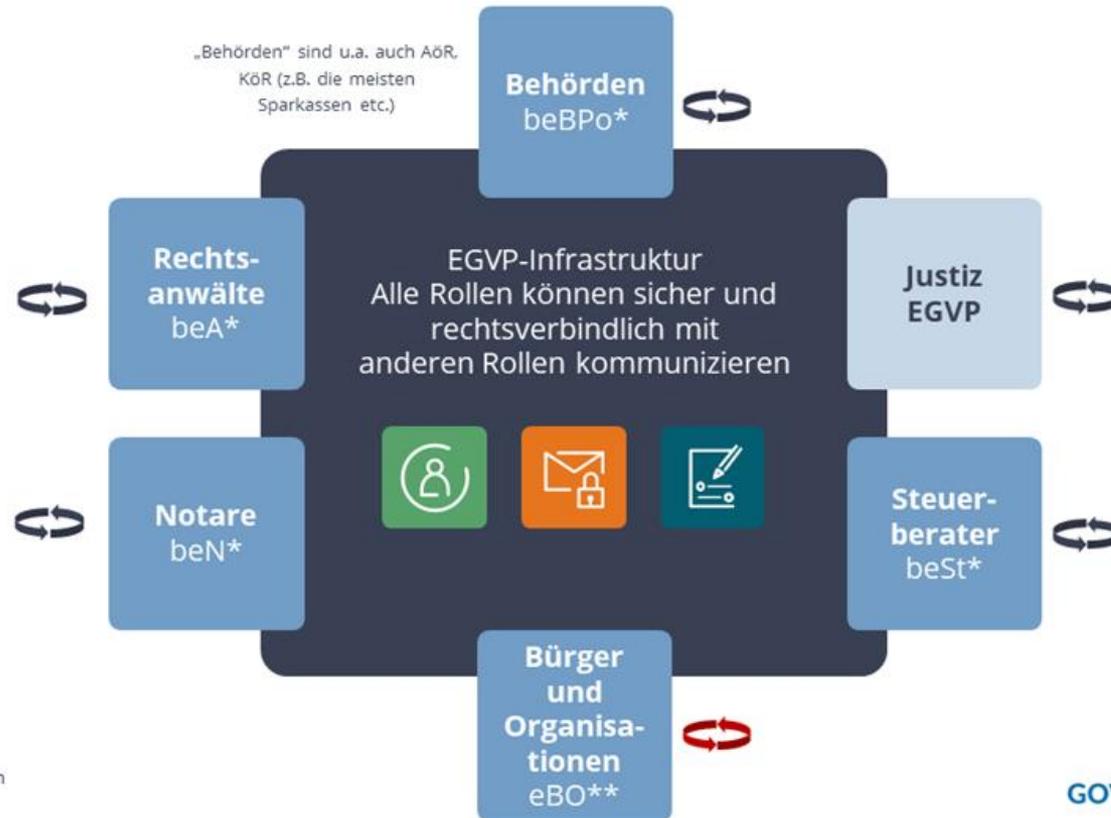


Sichere Übermittlungswege: Die „besonderen“ Postfächer

* Zustellung per Gesetz gegen elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB)

** Zustimmung zur Zustellung für das jeweilige Verfahren. Dann gilt Zustellfiktion am dritten Tag nach Eingang.

„Behörden“ sind u.a. auch AöR, KÖR (z.B. die meisten Sparkassen etc.)



4) Benennung von Sachverständigen

Benennung Digital



- **Behördenpostfach (beBPo) bei allen Kammern aktiv**
- **In der Regel nur Beweisbeschluss**
- **Zustellung SAFE ID-Daten für Akteneinsichtsportal bei Bedarf**
- **Online Benennung (mit Aktenzeichen) direkte Zuordnung zur elektronischen Akte**
- **Aktenversand als Verfahrensverzögerungsgrund reduzieren**
- **Digitaler Prozess weitgehend nicht bekannt bei Richtern und Gerichten**

Elektronischer Rechtsverkehr - Aktueller Sachstand und offene Fragen



- 1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr
- 2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige
- 3) Versand von Sachverständigenleistungen
- 4) Benennung von Sachverständigen
- 5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht
- 6) Zusammenfassung und Fazit



5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht

Rechtliche Grundlagen



§ 128 ZPO Grundsatz der Mündlichkeit

(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.

§ 128a ZPO Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

- (1) Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten (...) **auf Antrag gestatten**, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesem Ort in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Das Gericht **kann** auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein **Sachverständiger** oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält (...).
- (3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. (...)

5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht

Rechtliche Grundlagen

Gesetzesentwurf vom 23.08.2023

Förderung der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit



- **Gericht soll Videokonferenz anordnen dürfen, jedoch Einspruch der Beteiligten innerhalb von zwei Wochen möglich.**
- **Bei übereinstimmender Beantragung der Parteien soll Videokonferenz stattfinden; auch zur Beweisaufnahme.**
- **Videokonferenzpauschale soll entfallen.**
- **Abgabe von Anträgen und Erklärungen soll zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden (§129a ZPO-E).**
- **Bild-Ton-Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen soll zulässig sein.**
- **Das Erscheinen (des Sachverständigen) kann nach § 128a gestattet oder angeordnet werden (§ 411, Abs. 3 ZPO-E).**

5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht

Technik

- PC/Rechner/Tablet mit Internet verbunden
- Software: Justiz nutzt Webex, Skype for Business, Zoom
- Das Gericht berechnet pro angefangene halbe Stunde 15 € anteilig an die Nutzer (Anlage 1, Nr. 9019 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz)



5) Videokonferenzen mit Gerichten

Bisherige Erfahrungen

- **Zeit- und Kostenvorteile bei Videokonferenzen sowie flexiblere Terminierungsmöglichkeiten führen zu kürzerer Verfahrensdauer**
- **Gutachtenerstattung per Videokonferenz noch unüblich, da unmittelbarer Eindruck und Interaktion mit dem Sachverständigen und Möglichkeit zur Veranschaulichung (insbesondere Pläne, Skizzen, Fotos) wichtig.**
- **Vorabübersendung von wichtigen Unterlagen („Tischvorlage“) durch Sachverständige sinnvoll**
- **Sinnvoll für Einweisungstermine, Ergänzungsgutachten und stark ausgelastete oder weit entfernte Sachverständige**



Elektronischer Rechtsverkehr - Aktueller Sachstand und offene Fragen



- 1) Grundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr
- 2) Wesentliche E-Justiz-Themen für Sachverständige
- 3) Versand von Sachverständigenleistungen
- 4) Benennung von Sachverständigen
- 5) Sachverständige in Videokonferenzen bei Gericht
- 6) Zusammenfassung und Fazit



6) Zusammenfassung und Fazit

- **Aktuell viel Bewegung und monatlich Neuerungen**
- **Passive Empfangspflicht für Sachverständige zu klären**
- **Nach wie vor großer Technologieunterschied (z. B. Einführung Akteneinsichtsportal) in den Bundesländern und auch von Gericht zu Gericht**
- **Entgeltfreie Lösungen für Sachverständige noch nicht vorhanden und Leistungsumfang unbekannt.**
- **Entgeltliche Lösungen nicht gesondert nach JVEG abrechenbar („Gemeinkosten“)**
- **Videokonferenzen für manche Beweisverfahren mit Sachverständigen sinnvoll**
- **Informationen IfS aufmerksam verfolgen**
- **Regelmäßiges Schulungsangebot Institut für Sachverständigenwesen**





Vielen Dank!

www.ifsforum.de

Bernhard Floter

Tel.: 0221/912771-12

b.floter@ifsforum.de

